

Geschäftsordnung

§ 1 Kassier

Der Kassier führt die Kassengeschäfte. Er ist berechtigt, Zahlungen für den Verein entgegenzunehmen und Ausgaben zu leisten.

Alle Einnahmen und Ausgaben sind ordnungsgemäß zu verbuchen.

Der Kassier hat der Jahreshauptversammlung einen Kassenbericht vorzulegen.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Vorstand und die Kassenprüfer haben das Recht, jederzeit in die Kassenführung Einblick zu nehmen.

§ 2 Kassenprüfer

Die Jahreshauptversammlung wählt alle 2 Jahre zwei Kassenprüfer. Diese haben das Recht, jederzeit Kassenprüfungen vorzunehmen. Sie müssen diese Prüfung mindestens einmal jährlich durchführen und darüber der Jahreshauptversammlung berichten.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Kassenprüfers im Lauf des Geschäftsjahres bestellt der Vorstand einen Vertreter bis zur nächsten Jahreshauptversammlung.

Die Arbeit der Kassenprüfer erstreckt sich auf die Nachprüfung der Richtigkeit der Belege und Buchungen, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.

§ 3 Schriftführer

Der Schriftführer ist verantwortlich für die laufenden schriftlichen Arbeiten, soweit diese nicht vom Vorstand erledigt werden.

Er fertigt über alle Sitzungen und Verhandlungen eine Niederschrift, die von ihm und den Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 3 Ehrengesänge

Ehrengesänge werden, wenn gewünscht und soweit möglich, zu folgenden Anlässen durchgeführt:

- bei Geburtstagen
- bei Trauungen
- bei Beerdigungen
- bei besonderen Anlässen

Wahlordnung

§ 1

Die Mitglieder des Vorstands werden von der Jahreshauptversammlung gewählt. Wahlen sind im Allgemeinen geheim. Sie können jedoch auch durch Handzeichen erfolgen, wenn nicht mindestens 5 Mitglieder widersprechen.

§ 2

Wiederwahl ist zulässig.

Gewählt kann nur ein bei der Wahlhandlung anwesendes Mitglied, das seit mindestens einem Jahr Mitglied sein soll. Eine Ausnahme von dieser Ausschlussfrist kann die Jahreshauptversammlung zulassen.

In Fällen von Verhinderung hat das Mitglied eine schriftliche Erklärung über die Ausnahme einer unter Umständen auf es entfallende Wahl – vor Beginn der Wahlhandlung – bei den Vorsitzenden abgeben zu lassen.

Ehrungsordnung

§ 1

Aus LKM-Protokoll 12.02.1977:

Zu Ehrenmitgliedern werden ernannt:

Aktive Mitglieder, die den Verein 25 Jahre lang als Sänger angehört haben und passive Mitglieder, die den Verein 35 Jahre lang durch ihre Beiträge unterstützt haben.

Darüber hinaus können für besondere Verdienste um den Verein durch den Beschluss der Mitgliederversammlung Ehrungen vorgenommen werden.

Diese Regelung erhält Bestandsschutz. Ehrenmitgliedschaften, die schon erteilt wurden, bleiben bestehen. Mit dieser Ehrungsordnung tritt ausschließlich folgende Regelung in Kraft:

Über Ehrungen singender und fördernder Mitglieder entscheidet der Vorstand.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 2

Singende Mitglieder, die den Nachweis erbringen, schon bei anderen Vereinen aktiv gesungen zu haben, und dem Liederkranz Metterzimmern angehören, wird diese Zeit der aktiven Sängertätigkeit angerechnet. Vom Verein werden geehrt:

Aktive Sänger nach 25 Jahren und Fördernde Mitglieder nach 35 Jahren.

- 6.4. Die Vorsitzenden müssen zu jeder ordentlichen Jahreshauptversammlung einen Tätigkeitsbericht vorlegen.
- 6.5. Die Einladung zur Mitgliederversammlung oder Jahreshauptversammlung muss unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor der Versammlung in der örtlichen Tagespresse veröffentlicht werden.
- 6.6. Anträge müssen mindestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung oder Jahreshauptversammlung an die Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden.
- 6.7. Die Jahreshauptversammlung oder Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig.
- 6.8. Das Geschäftsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.
- 6.9. Die Tagesordnung zur Jahreshauptversammlung muss folgende Punkte beinhalten:
- Tätigkeitsbericht der Vorsitzenden und des Kassiers
 - Bericht der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstands
 - Wahl des Vorstands
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Festlegung der Beiträge für das laufende Jahr
 - Satzungsänderung
 - Anträge und Verschiedenes
- Die Tagesordnungspunkte d), e), f) und g) sind nur bei Bedarf einzusetzen.

7 Musikalische Leitung

- 7.1. Der Chorleiter steht zu dem Verein in einem Vertragsverhältnis und ist für die musikalische Arbeit des Chores verantwortlich. Er ist Berater des Vorstands in allen musikalischen und gesanglichen Fragen. Die musikalische und gesangliche Durchführung der Vereinsveranstaltungen liegt in seiner Hand, dabei ist das Einvernehmen mit den aktiven Chormitgliedern anzustreben.
Er kann an den Vorstandssitzungen teilnehmen.
- 7.2. Der Vorstand regelt die Festsetzung des Honorars.

8 Satzungsänderung

- 8.1. Satzungsänderungen benötigen eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Voraussetzung ist, dass mindestens ein Drittel der Mitglieder in der Mitgliederversammlung anwesend ist.

- 8.2. Satzungsänderungen sind unverzüglich beim Amtsgericht Besigheim anzuzeigen.

- 8.3. Eine Satzungsänderung, die die Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, wird erst wirksam, wenn das zuständige Finanzamt die Unbedenklichkeit der Änderung hinsichtlich der Gemeinnützigkeit bestätigt.

§ 9 Auflösung des Vereins

- 9.1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
- 9.2. Dabei ist es notwendig, dass mindestens 40% aller Mitglieder anwesend sind und 75% der Anwesenden für die Auflösung stimmen.
- 9.3. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von 6 Monaten nach dieser Auflösungsversammlung eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Auch in diesem Falle ist für die Auflösung eine Mehrheit von drei Vierteln der Anwesenden erforderlich.
- 9.4. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Stadtverwaltung Bietigheim-Bissingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat; es soll jedoch bevorzugt zur Gründung eines neuen Vereins verwendet werden.

§ 10 Gleichstellungsklausel

Werden Ämter und Funktionen von Frauen erworben und ausgeübt, so gelten die Amts- und Funktionsbezeichnung in ihrer weiblichen Form.

§ 11 Inkrafttreten der Satzung

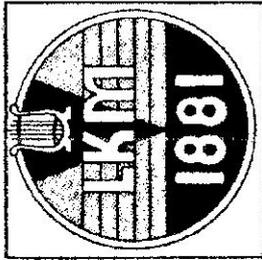
Die vorliegende Neufassung der Satzung vom 09.04.2008 wurde von der Mitgliederversammlung am 31.03.2008 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Besigheim in Kraft.

- 4.2. Jedes Mitglied zahlt einen regelmäßigen, von der Jahreshauptversammlung festzusetzenden Beitrag. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- 4.3. Über Ehrungen von singenden und fördernden Mitgliedern entscheidet der Vorstand nach einer gesonderten Ehrenordnung.
- 4.4. Den Mitgliedern stehen folgende Rechte zu:
- Teilnahme an allen Veranstaltungen des Vereins
 - Stimm- und Wahlrecht in den Jahreshauptversammlungen
 - Vortrag von Anträgen an die Jahreshauptversammlung.
- 4.5. Die Mitglieder haben folgende Pflichten:
- Singenden Mitglieder:
Pünktliche und gewissenhafte Teilnahme an den Singstunden
 - Pünktliche und gewissenhafte Teilnahme an Vereins-Veranstaltungen
- 4.6. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitglieds. Die Mitgliedschaft endet
- durch Austritt:
Der Austritt aus dem Liederkranz ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären und nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zulässig. Der schon geleistete Jahresbeitrag wird nicht rückerstattet.
 - durch Ausschluss:
Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Die Entscheidung über einen Ausschluss obliegt der Jahreshauptversammlung.
 - mit dem Tod des Mitglieds.
- ## 5 Der Vorstand
- 5.1 Der Vorstand wird in freier Wahl von der Jahreshauptversammlung gewählt.
- 5.2 Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen kann.
- 5.3 Die Wahl des Vorstands erfolgt in der Regel für zwei Jahre. Die Amtszeit kann in besonderen Fällen auch verkürzt werden. Er bleibt im Amt bis zur Wahl eines neuen Vorstands. Eine Wiederwahl ist jederzeit möglich. Einer der Vorsitzenden führt den Vorsitz in allen Versammlungen des Vereins sowie den Vorstandssitzungen. Die Vorsitzenden bestimmen im Einvernehmen mit dem Chorleiter die Singabende und überwachen das gesamte Vereinsvermögen.
- 5.4 Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
- Max. drei, mindestens aber zwei Vorsitzende
 - dem Schriftführer
 - dem Kassenwart

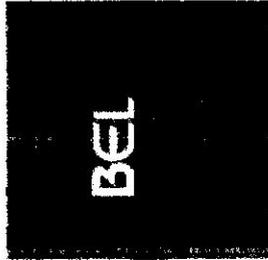
- den Beisitzern
- 5.5 Alle Ämter werden ehrenamtlich verwaltet.
- 5.6 Gesetzliche Vertreter im Sinne des § 26 BGB sind die Vorsitzenden jeweils einzeln.
- 5.7 Die Vorsitzenden können eine Vorstandssitzung einberufen. Der Vorstand tagt nach Bedarf.
- 5.8 Sitzungen des Vorstands müssen einberufen werden, wenn es mindestens drei Vorstandsmitglieder verlangen.
- 5.9 Scheidet während des Geschäftsjahres ein Vorstandsmitglied aus, so wird es durch Zuwahl durch den Vorstand ersetzt. Beim Ausscheiden eines Vorsitzenden ist jedoch, falls erforderlich, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die einen neuen Vorsitzenden zu wählen hat.
- 5.10 Die Vorsitzenden sind je einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt. Einer der Vorsitzenden leitet die Versammlungen sowie sämtliche Veranstaltungen.
- 5.11 Der Schriftführer besorgt sämtliche schriftlichen Arbeiten und führt Protokoll über Jahreshauptversammlungen, Mitgliederversammlungen, Vorstandssitzungen und sonstige Versammlungen. Alles weitere regelt die gesonderte Geschäftsordnung.
- 5.12 Der Kassier verwaltet die Kasse des Vereins, führt über Einnahmen und Ausgaben Buch und besorgt den Einzug der Beiträge. Bei der Jahreshauptversammlung hat er einen Kassenbericht nachzuweisen. Kasse und Bücher werden vor der Jahreshauptversammlung von zwei in der Hauptversammlung gewählten Kassenprüfern kontrolliert.
- 5.13 Dirigent und Notenwart können als Beisitzer bei Vorstandssitzungen teilnehmen.

§ 6 Mitgliederversammlung

- 6.1. Mitgliederversammlungen werden von den Vorsitzenden einberufen und von einem der Vorsitzenden geleitet.
- 6.2. Im Geschäftsjahr muss mindestens eine Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung stattfinden, in der Regel am Anfang des Jahres.
- 6.3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden, wenn es mindestens die Hälfte der Mitglieder beantragt.



Satzung Geschäftsordnung



Satzung Liederkrantz Metterzimmern

§ 1

Name und Sitz

Der Name des Vereins ist „Liederkrantz Metterzimmern e.V.“, er hat seinen Sitz in Bietigheim-Bissingen, Stadtteil Metterzimmern. Die Gründung erfolgte 1881 als reiner Männerchor und wurde 1986 in einen „Gemischten Chor“ umgewandelt. 2003 wurde der Junge Chor „Bel Canto“ als eigene Abteilung des Vereins gegründet. Der Liederkrantz ist Mitglied im Schwäbischen Sängerbund und ist unter der Nr. 253 im Vereinsregister beim Amtsgericht Bietigheim eingetragen.

§ 2

Ziel und Aufgaben

Zweck des Vereins ist die Pflege des Liedguts und des Chorgesangs, sowie die Förderung von Kunst und Kultur. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral und verfolgt keine politischen Ziele.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- 3.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 3.2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3.4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

- 4.1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Über die Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Jedes Mitglied erhält die Mitgliedskarte und eine Satzung. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vorstands.